

Die folgenden Bedingungen Ziffer 1.-15. gelten für Handelsgeschäfte mit allen Bestellern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind und ihren Sitz im Inland haben. Für Besteller mit Sitz im Ausland gilt Nummer 16.

Insbesondere richtet sich das Internetangebot unter shop.betzer.de ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1. Allgemeines

- 1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestimmungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.3. Aufträge sowie mündliche Nebenabreden zu Aufträgen, welche mit unseren Handelsvertretern getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Einsatz unserer Produkte, Anwendungsbeispiele, Fachplanungsleistungen

- 2.1. Betzer Produkte sowie deren Zubehör sind für Anwendungsmöglichkeiten im gewerblichen und industriellen Umfeld bestimmt. Unsere Produkte sind bestimmt für den Einsatz in Unternehmen und durch Personen, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und bei denen die Kenntnis der einschlägigen DIN Normen, Richtlinien der Innungen und Fachverbände vorhanden ist.
- 2.2. Alle von Betzer allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Kombination, die Montage, die Anordnung und die Verarbeitung unserer Produkte zum Gegenstand haben, ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Kombinationen und Verbindungsanwendungen stellen lediglich Anwendungsbeispiele ohne verbindliche technische Aussage für generelle Anwendbarkeit oder für den Einzelfall dar. Der Besteller hat bei jeder Benutzung solcher Unterlagen stets kritisch selbst zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle in derartigen Unterlagen nicht erfasst werden kann. Im Zweifel hat der Besteller, bezogen auf seinen Anwendungsfall, unsere technische Unterstützung anzufordern.
- 2.3. Die vom Besteller vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen bleiben Eigentum des Bestellers. Diese sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes von Betzer. Auf jedwede nachträgliche Änderung gegenüber den an Betzer überreichten und dem Angebot von Betzer zugrunde gelegten Unterlagen und Anforderungen hat der Besteller bei Bestellungen ausdrücklich hinzuweisen.

3. Vertragsschluss, Rückgaberecht im Online-Shop

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.
- 3.2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform erfolgen oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.
- 3.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten.
- 3.4. Im elektronischen Rechtsverkehr erhält der Besteller nach Abschluss des Bestellvorganges per E-Mail die Zugangsbestätigung der Bestellung. Diese stellt noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes des Bestellers dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch Betzer zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird oder durch Zusendung der Ware erklärt wird.
- 3.5. Sämtliche Produkte, die der Besteller im Online-Shop unter shop.betzer.de erworben hat, kann er innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware an Betzer zurücksenden, sofern die Ware vollständig ist und sich in ungebrauchtem und unbeschädigtem Zustand befindet. Die Ware ist zurückzusenden an Schrauben Betzer GmbH & Co. KG, Heedfelder Straße 61 - 63, 58509 Lüdenscheid.

4. Preisstellung, Verpackung, Versand, Metallpreise

- 4.1. Preise verstehen sich in € ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung sowie ausschließliche Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind stets die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Kleinmengen werden Zuschläge nach besonderen Angaben erhoben.
- 4.2. Transportverpackungen sind nach Maßgabe der Verpackungsverordnung an uns zurückzugeben. Sollte eine Rückgabe nicht binnen drei Monaten nach Lieferung der Ware erfolgen, so berechnen wir diese zu Selbstkosten. Verpackungen, die nicht Transportverpackungen sind, werden nicht zurückgenommen.
- 4.3. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.
- 4.4. Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Bestellers vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor. Verpackungsmaterial, das nicht der Rückgabe nach Verpackungsverordnung unterliegt, berechnen wir zu Selbstkosten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen ohne Abzug an uns zahlbar, unsere Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Der Besteller hat die Vertragspflicht, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller in Zahlungsschuld. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf den Schulden anrechnend zu verbuchen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Besteller.
- 5.3. Der Besteller hat eine Geldschuld während des Verzuges mit 8 % - Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 zu verzinsen. Die Geldmengen sowie weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn wir Schecks oder Wechsel hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- 5.5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden, anerkannt sind oder unrechtmäßig sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

6. Lieferfristen, Lieferverzögerungen

- 6.1. Lieferfristen beginnen nicht vor völliger Klärstellung aller Ausführungseinzelheiten.
- 6.2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hin auszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendernmonate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus kein Schadensersatzansprüche herleiten.
- 6.5. Auf die in Ziffer 5.3 und 5.4 genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.

7. Lieferungen, Lieferverträge auf Abruf

- 7.1. Unsere Produkte sind Massenartikel, Mehrlieferungen oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Bestell- oder Abrufmenge sind daher branchenüblich und gelten als vertragsgemäße Erfüllung.
- 7.2. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind uns Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend unserer Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Lieferzeitraumes zu fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.
- 7.3. Der Besteller hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzunehmen. Ist die Bestellmenge im Abrufzeitraum nicht abgenommen worden, so sind wir unschädlich unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen. Der Besteller ist mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.
- 7.4. Der Stückpreis der zu liefernden Teile ist kalkuliert auf der Grundlage der im Rahmenvertrag genannten Gesamtmenge. Diese Menge ist als Zielmenge und Vertragsgrundlage für die Preisfindung anzusehen. Wird die Zielmenge nicht abgenommen, so sind demgemäß die Preise auf der Grundlage der tatsächlich abgenommenen Menge anzupassen, der Besteller ist für die abgenommene Menge im Rahmen der Anpassung zur Nachzahlung verpflichtet. Ist die Zielmenge überschritten, so sind wir zur Überprüfung der Kalkulation verpflichtet und zur Weitergabe der sich aus der größeren Stückzahl ggf. ergebenden Preisvorteile an den Besteller.
- 7.5. Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt, so sind wir in dem Falle, in dem der Besteller in einem für den Abruf üblichen Zeitraum keinen Abruf vorgenommen hat, berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte Abnahme und Zahlung der gesamten Restbestellung zu verlangen.
- 7.6. Ein angemessener Preisausgleich bei stärkeren, unvorhersehbareren Kostenveränderungen oder Mengeneränderungen während des Abrufzeitraumes gilt ebenfalls. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsgebotes.

8. Versand und Gefährübergang, Abnahme

- 8.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unsere Lager zwecks Versendung verlassen hat. Das gilt auch, wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Besteller hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem Spediteur oder dem Frachtführer zu rügen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.
- 8.2. Eine Transportversicherung nehmen wir nur gegen gesondertes Entgelt und auf ausdrückliche Weisung des Bestellers vor.

9. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadensersatz

- 9.1. Wir übernehmen für die uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelswaren bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt. Mängelanprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (s.u. 9.4.) ordnungsgemäß nachgegangen ist.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 9.3. Werden unsere technischen Merkblätter oder Verarbeitungshinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Besteller nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht. Der Gewährleistung unterliegen nicht Mängel der vom Besteller selbst unter Einsatz unserer Produkte hergestellten Endprodukte.
- 9.4. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Pflichten aus § 377 HGB (kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht) innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe des Liefergegenstandes nachzugehen. Mängel, die sich auf pflichtgemäßer Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdecken werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt der Liefergegenstand gemäß § 377 HGB als genehmigt. Den Besteller trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.
- 9.5. Im Falle berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nachlieferung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachlieferung nach angemessener Fristsetzung des Bestellers fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- 9.7. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit von uns arglistig verursacht wurde.
- 9.8. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit von Schrauben und Kalfornenteilen ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nur unsere Produktbeschreibung und die vom Besteller gegengezeichnete Freigabezeichnung und gegebenenfalls das Freigabemuster. Das Freigabemuster dient lediglich der Kontrolle der Freigabezeichnung, eine Beschaffenheitsangabe ist mit der Mustervorlage nicht verbunden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.
- 9.9. Ausgeschlossen ist, sofern wir aufgrund entsprechender Vorgaben des Bestellers arbeiten, die Haftung für die Eignung des Produktes im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck der Ware, deren sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes.
- 9.10. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- 9.11. Enthält die Planung des Bestellers Vorgaben, die wir als fertigungstechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Besteller ggf. unter Vorlage eines Gegenschlages hiervon Mitteilung. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit in seiner Produktion zu überprüfen. Irrenduelle Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlags für die Verwendungszwecke des Bestellers übernehmen wir nicht.
- 9.12. Verantwortlich für den Inhalt und die Richtigkeit der Ware bedingt sind, werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Bestellers. Zurückgegebene Ware werden wir zu den ehemaligen Einkaufspreisen abzüglich eines branchenüblichen Abschlags von 15 % für Wareneingangskontrolle, Lagerung und kaufmännisches Handling gutschreiben.
- 9.13. Betzer hat ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem installiert. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuchs während der Produktion ständig überprüft. Der Besteller ist berechtigt, sich im Rahmen eines Audits über Art und Umfang der produktbegleitenden Qualitätsprüfungen zu informieren. Weitergehende Prüfungen als die in unserem QM-Handbuch und/oder Lieferung, bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und uns unter genauer Darstellung der Prüfparamater und Prüfmethoden.
- 9.14. Unser Qualitätsmanagementsystem einbindet den Besteller nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1. Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 10.2. Bei sonstigen leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- 10.4. Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kostenbehalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Besteller ist auf unsere Anfordernung zur besonderen Lagerung und Versicherung der uns Eigentümern vorbehaltenen Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen. Im Falle der Kaufpreistilgung, Scheck-/Wechselverfahren erlischt unser Eigentumsvorbehalt nicht bereits mit der Einlösung des Schecks des Bestellers sondern erst mit der Einlösung des letzten Refinanzierungspapiers.
- 11.2. Der Besteller ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorbehalten. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.
- 11.3. Bearbeitet oder verarbeitet der Besteller von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Wir erwerben dementsprechend Eigentum oder Miteigentum im Anteil unseres Produktes an der Gesamtwerkstoffung der durch Verarbeitung entstandenen Sache. Der Besteller verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Besteller werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung anderer neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteile die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- 11.4. Der Besteller tritt uns bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung - insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltsware. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 11.5. Der Besteller ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer für uns einzuziehen. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zwecke nahhaft zu machen ist.
- 11.6. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach o.a. Absatz 1 und 2 berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuliefern unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Bestellers.

12. Schutzrechte, Urheberrecht, Geheimhaltung

- 12.1. Der Besteller hat dafür zuzustehen, dass Waren, die wir nach seinen Angaben herstellen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir wegen der Herstellung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller von allen Ansprüchen freizuhalten. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Besteller uns unter verbindlicher Kostenbeteiligung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Falle Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.
- 12.2. Dem Besteller überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Schrauben und Kalfornenteilen darf der Besteller nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.
- 12.3. Der Besteller ist ebenso wie wir verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vernichtung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

13. Fertigungsmittel, Werkzeuge

- 13.1. Fertigungsmittel (Werkzeuge, Fertigungsrichtungen) sind alle Gegenstände, die zur Herstellung besteller zeichnungs- oder mustergemäßer Schrauben und Kalfornenteile gefertigt werden und deren Zweckbestimmung darin liegt, dem Produktionsprozess der bestellten Teile zu dienen. Ist vereinbart, dass der Besteller die Kosten ihrer Herstellung ganz oder teilweise trägt, so werden diese grundsätzlich vom Produktpreis getrennt in Rechnung gestellt.
- 13.2. Der Besteller erwirbt kein Eigentum an den von uns hergestellten Fertigungsmitteln, auch wenn er die Kosten ganz oder teilweise trägt.

14. Datenschutz

- 14.1. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Bestellers (Anschritt, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen, usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhalt der Besteller hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BGDG.

15. Erfüllungsort

- 15.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das Lüdenscheid zuständige Gericht.

16. Besteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- 16.1. Auf Geschäfte mit Bestellern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung, soweit es nicht durch die nachstehenden Klauseln geändert oder ergänzt wird. Fremde Einkaufsbedingungen gelten nicht.
- 16.2. Unsere Angebote sind verbindlich, falls nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet.
- 16.3. Die Lieferung erfolgt EXW gemäß Incoterms 2010.
- 16.4. Betzer Produkte sowie deren Zubehör sind für Anwendungsmöglichkeiten im gewerblichen und industriellen Umfeld bestimmt. Unsere Produkte sind bestimmt für den Einsatz in Unternehmen und durch Personen, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und bei denen die Kenntnis der einschlägigen DIN Normen, Richtlinien der Innungen und Fachverbände vorhanden ist.
- 16.5. Alle von Betzer allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Kombination, die Montage, die Anordnung und die Verarbeitung unserer Produkte zum Gegenstand haben, ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Kombinationen und Verbindungsanwendungen stellen lediglich Anwendungsbeispiele ohne verbindliche technische Aussage für generelle Anwendbarkeit oder für den Einzelfall dar. Der Besteller hat bei jeder Benutzung solcher Unterlagen stets kritisch selbst zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle in derartigen Unterlagen nicht erfasst werden kann. Im Zweifel hat der Besteller, bezogen auf seinen Anwendungsfall, unsere technische Unterstützung anzufordern.
- 16.6. Im elektronischen Rechtsverkehr erhält der Besteller nach Abschluss des Bestellvorganges per E-Mail die Zugangsbestätigung der Bestellung. Diese stellt noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes des Bestellers dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch Betzer zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird oder durch Zusendung der Ware erklärt wird.
- 16.7. Sämtliche Produkte, die der Besteller im Online-Shop unter shop.betzer.de erworben hat, kann er innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware an Betzer zurücksenden, sofern die Ware vollständig ist und sich in ungebrauchtem und unbeschädigtem Zustand befindet. Die Ware ist zurückzusenden an Schrauben Betzer GmbH & Co. KG, Heedfelder Straße 61 - 63, D-58509 Lüdenscheid.
- 16.8. Das Eigentum an der Vertragsware geht erst nach deren vollständiger Zahlung auf den Besteller über.
- 16.9. Zahlungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, in Euro zu leisten. Zahl der Besteller bei Fälligkeit nicht, so hat er ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu leisten und uns die Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen.
- 16.10. Werden unsere technischen Merkblätter oder Verarbeitungshinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Besteller nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht. Der Gewährleistung unterliegen nicht Mängel der vom Besteller selbst unter Einsatz unserer Produkte hergestellten Endprodukte.
- 16.11. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 16.12. Werden unsere technischen Merkblätter oder Verarbeitungshinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Besteller nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht. Der Gewährleistung unterliegen nicht Mängel der vom Besteller selbst unter Einsatz unserer Produkte hergestellten Endprodukte.
- 16.13. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Pflichten aus § 377 HGB (kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht) innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe des Liefergegenstandes nachzugehen. Mängel, die sich auf pflichtgemäßer Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdecken werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt der Liefergegenstand gemäß § 377 HGB als genehmigt. Den Besteller trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.
- 16.14. Im Falle berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nachlieferung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachlieferung nach angemessener Fristsetzung des Bestellers fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 16.15. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen.
- 16.16. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.